

# Ladung des Prüflings unter Angabe der ihm gestellten Aufgaben.

Dem Gesuche um Zulassung zur Gesellen- (Gehilfen-) Prüfung vom 23 ten  
Juni 1911 ist unter der Bedingung stattgegeben worden, daß die  
Prüfungsgebühr in Höhe von 6 Mark mindestens 3 Tage vor der Prüfung und zwar  
bis zum 3. April 1911

oder an den unterzeichneten Vorsitzenden eingezahlt wird. Wird die Prüfungs-  
gebühr an Sir Ferdinand Baumann  
eingesandt, so ist die Quittung hierüber im Prüfungstermin vorzulegen.

In der praktischen Prüfung haben Sie ein Gesellenstück anzufertigen und eine  
Arbeitsprobe abzulegen.

Als Gesellen- (Gehilfen-) Stück haben Sie in der Werkstatt (Arbeitsstätte) des  
Juan Alingo Buder zu Juni 1/2  
Straße Hofplatz Nr. 4  
anzufertigen:

nauf Die Arbeitsprobe und theoretische Prüfung ist am 3. April 1911  
mittags 1 Uhr in Juni 1/2  
Straße Hofplatz Nr. 2

abzulegen. Die Aufgaben werden Ihnen dort mitgeteilt werden. Bis zum Prüfungs-  
termine ist das Gesellen- (Gehilfen-) Stück fertig zu stellen und abzuliefern. Gleichzeitig  
ist eine Bescheinigung desjenigen, in dessen Werkstatt (Arbeitsstätte) das Gesellen- (Gehilfen-)  
Stück angefertigt worden ist, darüber vorzulegen, daß Sie dies Gesellen- (Gehilfen-) Stück  
selbständig und ohne fremde Hilfe gemacht haben. Für den Fall, daß solche geleistet ist,  
muß in der Bescheinigung angegeben werden, worin dieselbe bestanden hat.

Wird der Prüfungstermin ohne genügende Entschuldigung versäumt, oder wird  
die Prüfung nicht bestanden, so ist die Prüfungsgebühr verfallen.

An  
den Hofplatz Lehrling Wilh. Geiger  
p. A. Herrn H. Buder  
zu Juni 1/2

Juni 1/2, den 14. März  
Blügel  
Vorsitzender des Prüfungsausschusses der Handwerks-  
Baumann zu Frankfurt a. M.  
für das Hofplatz Handwerk  
zu Juni 1/2

Erklärung des Drillinge unter Angabe der ihm  
gestellten Aufgaben

Dem Gesuch um Zulassung zur (Schiffen) Prüfung vom 22 im  
1877 ist unter der Bedingung beigefügt worden, daß die  
Prüfungsdauer in Höhe von 6 Blättern wofür 2 Tage zur Verfügung sind sein  
soll.

Das an dem vorliegenden Vorhaben eingehende ist  
Wird die Prüfung  
als (Schiffen) Prüfung ist in der (Schiffen) Prüfung des  
als (Schiffen) Prüfung ist in der (Schiffen) Prüfung des

W. Geiger  
G. Richter

Die Prüfung wird bestanden, so die  
Strafe

angewandten  
Ihr in  
Strafe

absolut Die Aufgaben werden durch  
terminale ist des (Schiffen) Prüfung  
ist eine (Schiffen) Prüfung bestanden, in dessen  
Satzung angegeben worden ist, daß die (Schiffen) Prüfung  
bestanden und ohne Strafe sollte gemacht werden. Für den Fall, daß jedoch  
muss in der (Schiffen) Prüfung angegeben worden ist, wenn solche  
Wird der (Schiffen) Prüfung ohne Strafe bestanden, so ist  
die Prüfung nicht bestanden, so die

in  
Strafe  
Ihr in  
Strafe

angewandten  
Ihr in  
Strafe